

**INHALT:** Verordnungen – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachung

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) beginnt im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießler, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2022.

**Der Bezirkshauptmann**

Ing. Dr. Harald Dreher

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermielta-Netza)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermielta-Netza) beginnt im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießler, Tiere, Schmaltiere und Kälber sowie zusätzlich für das Genossenschaftsjagdgebiet St Gallenkirch I auch für Hirsche der Klasse III) und für Rehwild (weibliches Rehwild und Kitze) am 16. Jänner 2022.

**Der Bezirkshauptmann**

Ing. Dr. Harald Dreher

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (weibliches Rehwild und Kitze) am 16. Jänner 2022.

**Der Bezirkshauptmann**  
Ing. Dr. Harald Dreher

---

**Verordnung**  
**der Bezirkshauptmannschaft Bludenz**  
**über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild**  
**in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.1 (Brandnertal) beginnt im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2022.

**Der Bezirkshauptmann**  
Ing. Dr. Harald Dreher

---

**Verordnung**  
**der Bezirkshauptmannschaft Bludenz**  
**über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rehwild in der Wildregion 4.2**  
**(Gamperdonatal)**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) beginnt für die Genossenschaftsjagdgebiete Nenzing I (Tschalenga), Nenzing III (Gurtis-Mittelberg), Nüziders I (Tschalenga) und für die Eigenjagdgebiete Gampalpe, Nenzing 3 (Vals), Nenzing 5 (Sattel), Nenzing 7 (Rungeland) und Nenzing 8 (Gampberg) im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rehwild (Geißen und Kitze) am 16. Jänner 2022.

**Der Bezirkshauptmann**  
Ing. Dr. Harald Dreher

---

PrsG-650-3/LG

**Gesetzesbeschluss des Landtages**

**Kundmachung**  
**eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes**

Der Landtag hat am 16. Dezember 2021 ein Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Februar 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-650-4/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

### **Kundmachung** **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Starkstromwegegesetzes**

Der Landtag hat am 16. Dezember 2021 ein Gesetz über eine Änderung des Starkstromwegegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Februar 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-010-1/LG

## Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über eine Änderung der Landesverfassung das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 1. Februar 2022.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse [www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung](http://www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung) abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

## **Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen**

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz bei Meldungen von Rechtsverstößen (Hinweisgeberschutzgesetz – HSchG) das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 1. Februar 2022.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse [www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung](http://www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung) abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

---

## **Kundmachung**

**gemäß § 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung**

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 17. Dezember 2021 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Durchführung einer landwirtschaftlichen Kultivierung mittels Ablagerung von Bodenaushubmaterial auf GST-NR 625 GB Dalaas im Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“ erlassen und festgestellt, dass dieses nicht erheblich beeinträchtigt wird. Des Weiteren wurde festgestellt, dass das gegenständliche Natura-2000-Gebiet weiters durch die Errichtung eines neuen Stallgebäudes auf GST-NR 616/1 GB Dalaas ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-960-141/2021-12 ist unter nachstehendem Link bis zum 19. Jänner 2022 abrufbar.

<https://vorarlberg.at/-/ii-960-141/2021-andreas-stubenruß>

**Der Bezirkshauptmann**

im Auftrag

Stefanie Reisinger